



32. Deutscher EDV-Gerichtstag

Die besonderen elektronischen Postfächer



2001

Einführung der
elektronischen Form,
erforderlich ist Anbringung
einer qeS nach SigG

2013

Nutzung des ERV blieb weit
hinter Erwartung zurück, u.a.
wegen mangelnder
Akzeptanz der qeS

2018

Schaffung der
sicheren
Übermittlungswege,
zwingende
Eröffnung des ERV

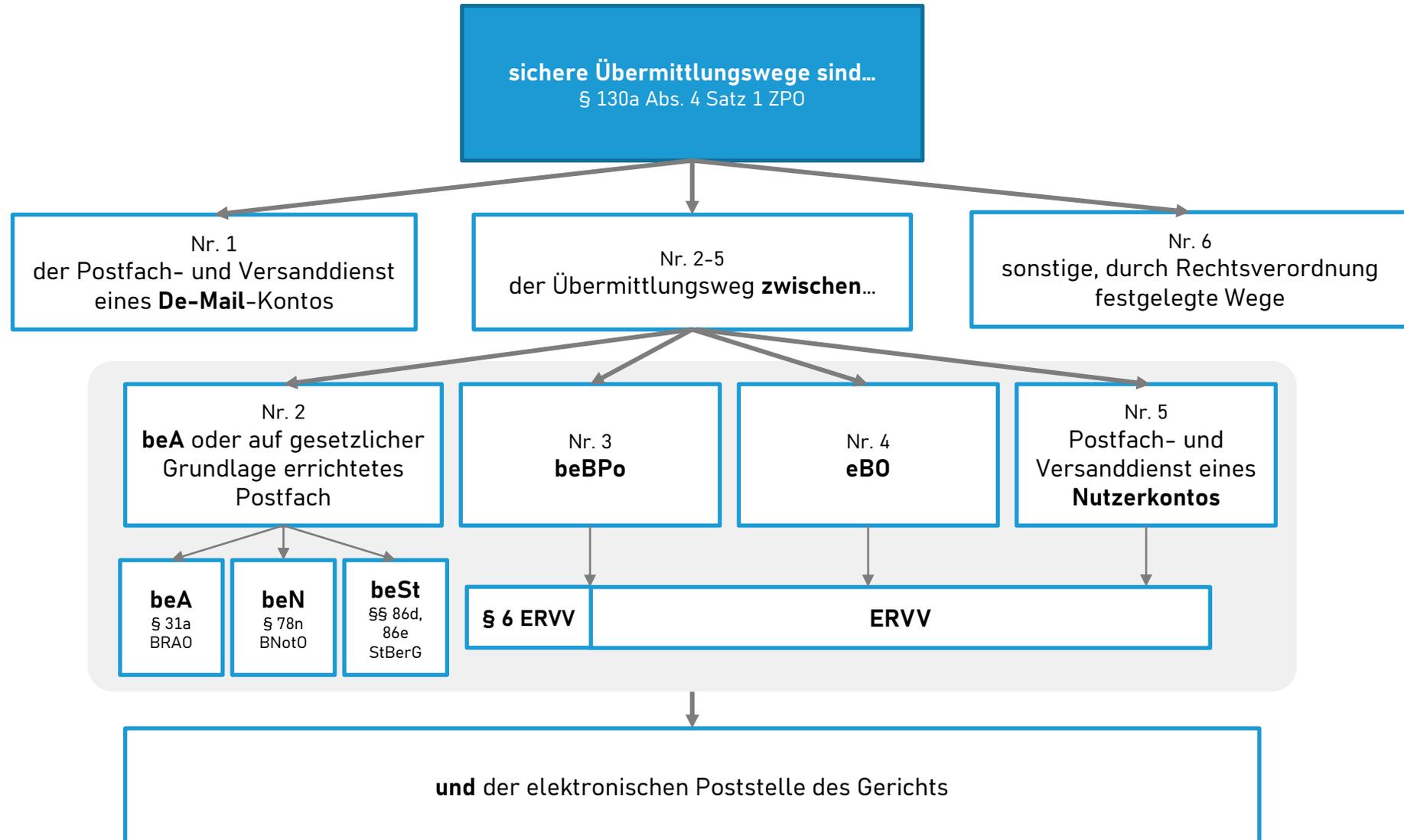
1. Januar 2022

verpflichtender
ERV für
professionelle
Verfahrens-
beteiligte



Sicherer Übermittlungsweg

- **Voraussetzung für die elektronische Kommunikation**
 - von Partei an Gericht: § 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO
 - von Partei an Gerichtsvollzieher:
 - §§ 753 Abs. 3, 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO (Auftrag zur Zwangsvollstreckung)
 - §§ 193 Abs. 1 Nr. 2, 193a Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Parteizustellung)
 - von Gericht an Partei: § 173 Abs. 1 ZPO (Zustellung)
 - von Gerichtsvollzieher an Partei: §§ 191, 173 Abs. 1 ZPO (Parteizustellung)
 - von Anwalt zu Anwalt: §§ 195 Abs. 1 Satz 5, 173 Abs. 1 ZPO
 - Akteneinsicht: § 299 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO
 - **Voraussetzung für die Zustellung eines elektronischen Dokuments ohne Beglaubigung:**
§ 169 Abs. 5 Nr. 2 ZPO
 - **beim Aktenausdruck zu beachten:** § 298 Abs. 2 ZPO
-





Identität



Integrität



Vertraulichkeit



Vorschlag des Themenkreises der BLK-AG ERV

§ 130a ZPO-E

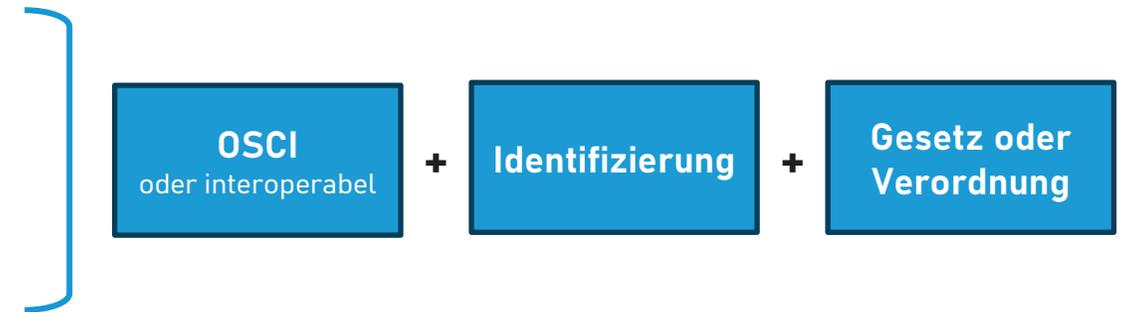
Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1-3) [...]

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Übermittlungsweg zwischen elektronischen Postfächern, die für den Transport der Nachricht auf dem Protokollstandard OSCI oder einem damit interoperablen Protokollstandard, der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, beruhen, die auf gesetzlicher Grundlage errichtet oder durch die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 festgelegt sind und bei denen die Postfachinhaber identifiziert wurden,
2. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt.
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5-6) [...]





Vorschlag des Themenkreises der BLK-AG ERV

§ 6 ERVV-E

Besonderes elektronisches Justizpostfach

(1) Die Gerichte, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Justizvollzugsanstalten oder Jugendarrestanstalten können zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg ein besonderes elektronisches Justizpostfach verwenden,

1. das für den Transport der Nachricht auf dem Protokollstandard OSCl beruht,
2. bei dem der Postfachinhaber in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen ist und
3. bei dem feststellbar ist, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde; zum Nachweis kann das von dem Postfachinhaber verantwortete Dokument auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

(2) Das besondere elektronische Justizpostfach muss

1. über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern aufzufinden,
2. barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

(3) Die zuständigen Behörden des Bundes oder der Länder bestätigen für ihren Bereich die Identität der Gerichte, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Justizvollzugsanstalten oder Jugendarrestanstalten in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.

Gerichts-
vollzieher

VHN
für GVZ auch qeS

Identifizierung
durch Justiz



Maximilian Kruger
Oberregierungsrat

Abteilung für Digitalisierung und Innovation
Stabsstelle Legal Tech

maximilian.kruger@stmj.bayern.de

 de.linkedin.com/in/maximiliankruger